

Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Meilendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf hat in seiner Sitzung am 09. 09. 2004 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA S 246) und der §§ 2 und § 3 des KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume beraten und beschlossen.

§ 1 Entgelttatbestand

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume:

- Kulturraum Obergeschoss
- Kulturraum Keller

im Rahmen der Benutzerordnung werden Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume in Anspruch nimmt (Benutzer).

§ 3 Nutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelte für Gemeinschaftsräume:

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume wird ein Entgelt berechnet. Das Entgelt enthält die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Abfall und Heizung.

Die Nutzungsentgelte betragen:

Gemeinschaftsräume	Entgelt/Tag
Kulturraum Keller	50,00 €
Kulturraum Obergeschoss	50,00 €

Des weiteren kann eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben werden.

2. Reinigung:

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume hat die von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten von Dritten vorgenommen.

3. Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume durch Vereinigungen und Organisationen:

Ortsansässigen kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen, ortsansässigen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Die Gebührenschuld und das Nutzungsentgelt entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der beantragten Nutzung.

Das Nutzungsentgelt ist nach Erhalt des Entgeltbescheides innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zu zahlen.

§ 5

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Entgeltsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung vom 10.05.2004 außer Kraft.

Meilendorf, den 14.09.2004

gez. Friedrich
Bürgermeisterin

- Siegel -